

Motion der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 30. April 2015
Fristen zur Bearbeitung von gutgeheissenen Motionen und Postulaten

Geänderter Wortlaut vom 1. Juni 2015

Das Präsidium wird daher eingeladen, eine rechtliche Grundlage auszuarbeiten, mit der die Regierung verpflichtet wird, dem Kantonsrat innerhalb von drei Jahren Entwürfe zu gutgeheissenen Motionen zu unterbreiten bzw. Bericht zu gutgeheissenen Postulaten zu erstatten.